Eingegenangen 30.09.2020 GGR-Nr. 2019-151

Sitzung vom 22. September 2020

Beschl. Nr.

2020-220

V4.3

Gemeindeordnung, Autonomie, Struktur und Geografie Gemeindeordnung: 2. Antrag Stadtrat auf Totalrevision

Ausgangslage

Am 1. Januar 2018 ist das totalrevidierte Gemeindegesetz in Kraft getreten. Als Folge davon sind bis spätestens 1. Januar 2022 diverse Bestimmungen in der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil zu überarbeiten, zu ergänzen oder aufzuheben.

Aufgrund der Motion vom 16. März 2016 von Mario Senn (FDP), Heidi Jucker (SVP) und Harry Baldegger (FW) wurde in Aussicht gestellt, die Anliegen zur "Finanzverfassung" bei einer Totalrevision zu berücksichtigen.

Am 26. November 2019 hat der Stadtrat den Entwurf zuhanden des Grossen Gemeinderats verabschiedet. Da die Stimmberechtigten der Stadt Adliswil am 9. Februar 2020 die Volksinitiative "Boden behalten - Adliswil nachhaltig gestalten" angenommen haben, beantragte die Sachkommission am 2. März 2020 dem Grossen Gemeinderat, die totalrevidierte Gemeindeordnung zwecks Umsetzung der angenommenen Volksinitiative an den Stadtrat zurückzuweisen. Der Grosse Gemeinderat hat am 6. Mai 2020 die Vorlage an den Stadtrat zur Überarbeitung zurückgewiesen.

Erwägungen

Die Sachkommission beantragt, die Stellungnahmen aus der Vernehmlassung mehrheitlich wieder in die totalrevidierte Gemeindeordnung aufzunehmen. Der Stadtrat hat einerseits diese Änderungen der Sachkommission berücksichtigt und andererseits die Volksinitiative "Boden behalten - Adliswil nachhaltig gestalten" in der Gemeindeordnung abgebildet. Damit unterscheidet sich der Entwurf inhaltlich substanziell von der durch das Gemeindeamt vorgeprüften Version vom 2. Juli 2019. Da die Gemeindeordnung nach der Volksabstimmung dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen ist, wurde der Entwurf dem Gemeindeamt nochmals zur Vorprüfung überlassen.

Das Gemeindeamt hat mit Schreiben vom 26. August 2020 Stellung zur überarbeiteten Gemeindeordnung genommen und sieben Artikel kommentiert. Die Bestimmungen zu Wahlverfahren (Art. 9), Obligatorisches Referendum (Art. 11), Oberaufsicht (Art. 16 ff.), Anträge der Schulpflege an den Grossen Gemeinderat (Art. 43) und Wahl und Anstellungsbefugnisse der Schulpflege (Art. 44) hält das Gemeindeamt als genehmigungsfähig, schlägt jedoch Änderungen vor. Die Bestimmungen zu Amtsbeginn (Art. 30) und Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege (Art. 49) erachtet das Gemeindeamt als nicht genehmigungsfähig. Auf telefonische Rückfrage hat das GAZ bestätigt, dass der Artikel Mitberatung an den Schulpflegesitzungen mit einer Anpassung im Teilnehmerkreis genehmigungsfähig ist. Die Rückmeldungen des Gemeindeamts sind in den vorliegenden Entwurf eingeflossen.

In der synoptischen Darstellung sind der Entwurf des Stadtrats vom 26. November 2019, die Anträge der Sachkommission vom 2. März 2020, die Bemerkungen des Gemeindeamts vom



26. August 2020, die Anpassungen durch den Stadtrat, namentlich aufgrund der Volksinitiative "Boden behalten - Adliswil nachhaltig gestalten", sowie der überarbeitete Entwurf des Stadtrats vom 22. September 2020 ersichtlich.

Abschreibung der Motion betreffend Finanzverfassung

Der Grosse Gemeinderat überwies die Motion von Mario Senn, Heidi Jucker und Harry Baldegger betreffend Finanzverfassung der Stadt Adliswil in seiner Sitzung vom 6. Juli 2016 an den Stadtrat zur Berichterstattung und Antragstellung (Nr. 2016-151). Auf Antrag der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission vom 10. Juli 2017 hat der Grosse Gemeinderat am 14. Juli 2017 Fristerstreckung für die Ausarbeitung der mit der Motion verlangten Änderung der Gemeindeordnung beschlossen. Mit der Totalrevision der Gemeindeordnung hat der Stadtrat die Motion umgesetzt.

Zuständigkeit

Gemäss Art. 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung und Art. 13 Ziff. 1 der heutigen Gemeindeordnung unterstehen Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum. Demzufolge ist eine Gemeindeabstimmung anzuordnen. Die total revidierte Gemeindeordnung ist, sofern der Vorlage an der Urne zugestimmt wird, dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen (Art. 4 Abs. 1 Gemeindegesetz). Nach Erhalt des Beschlusses des Regierungsrates bestimmt der Stadtrat das Datum des Inkrafttretens.

Auf Antrag des Stadtpräsidenten fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Ziff. 13 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Dem Grossen Gemeinderat werden folgende Anträge unterbreitet:
 - Zuhanden der Gemeinde:
 Die Gemeindeordnung der Stadt Adliswil wird gemäss Beilage (Entwurf vom 22. September 2020) neu erlassen.
 - II. In eigener Kompetenz unter Ausschluss des Referendums: Die Motion von Mario Senn (FDP), Heidi Jucker (SVP) und Harry Baldegger (FW) vom 16. März 2016 betreffend Finanzverfassung der Stadt Adliswil wird als erledigt abgeschrieben.
 - III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Stadtrat verfasst. Eine allfällige Minderheitsmeinung des Grossen Gemeinderats wird von seinem Büro verfasst.
 - IV. Veröffentlichung von Dispositivziffern I und II im amtlichen Publikationsorgan.
- 2 Dieser Beschluss ist öffentlich



2020-220

3

- 3 Mitteilung an:
 - 3.1 Büro des Grossen Gemeinderats
 - 3.2 Stadtrat
 - 3.3 Stadtschreiber

Stadt Adliswil Stadtrat

Farid Zeroual Stadtpräsident Stadtschreiber

